

Verbandssanktionen in bunten Farben: Was bringt die Zukunft?

Es ist eine undankbare Aufgabe – Glaskugellesen im Umfeld des Verbandssanktionengesetzes in dem Wissen, dass die Zeilen, die man dazu schreibt, beim Lesen in Teilen veraltet sein werden.

Doch der Reihe nach: Zum Redaktionsschluss lag die vorläufige Tagesordnung der 232. bis 234. Sitzung des 19. Deutschen Bundestags vor. Danach wird der Regierungsentwurf eines »Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft« – und damit des VerSanG – vor dem Ende der Legislaturperiode nicht mehr ins Plenum eingebracht werden. Werfen wir also einen Blick auf die mögliche politische Zukunft eines »Unternehmensstrafrechts«, denn bis auf die CDU/CSU haben alle aktuell im Bundestag vertretenen Parteien ihre Wahlprogramme bzw. deren Entwürfe vorgelegt.

Konkret werden allein die GRÜNEN und die LINKE. Die SPD rekuriert nicht einmal mehr mittelbar auf das von ihr massiv vorangetriebene VerSanG.

Die GRÜNEN sagen: »Bei Rechtsverstößen werden wir Unternehmen ... wirksamer zur Rechenschaft ziehen. Ziel ist, die bereits verstreut bestehenden Regelungen in einem eigenständigen Gesetz gegen Wirtschaftskriminalität zusammenzufassen und zu ergänzen. Um zu verhindern, dass Rechtsverstöße von Unternehmen wegen organisierter Unverantwortlichkeit nicht geahndet werden können, soll künftig auch an das Organisationsverschulden angeknüpft werden können. Die Pflicht zum Nachweis der legalen Herkunft großer Zahlungen wollen wir verstärken. Den Sanktionskatalog wollen wir um weitere Maßnahmen wie den Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge, die Schadenswiedergutmachung sowie verpflichtende Vorkehrungen für Unternehmen zur Verhinderung von Straftaten erweitern und ein öffentliches Sanktionsregister einführen«. Und die LINKE meint: »Ohne ein Strafrecht für Unternehmen kommen die großen Banken in Beihilfeverfahren oft glimpflich davon. Wir brauchen ein solches Unternehmensstrafrecht, um nicht nur einzelne Personen, sondern große Konzerne zur Verantwortung zu ziehen. Dies erfordert wirksame Sanktionen und Verschärfungen im Kreditwesengesetz, um Banken bei wiederholter Beihilfe zu Straftaten die Lizenz zu entziehen.«

Ist es also eine sichere Bank, die Idee eines Verbandssanktionengesetzes als »rechtspolitischen Zombie« abzutun? Insbesondere im Falle von »Grün-Rot-Rot« könnte es ob der klar gezeigten Position der LINKEN schlimmer als bislang vermutet kommen. Zwar blickt man als auf die Verteidigung von Unternehmen spezialisierter Rechtsanwalt angesichts der behördlich und gerichtlich gelebten Praxis nach §§ 30, 130 OWiG und der Existenz des Wettbewerbsregisters etwas ratlos auf die grünen Aussagen zum Organisationsverschulden und zur Vergabesperre. Interessant scheint jedoch die Idee, konkret definierte Compliance-Leitplanken anzustreben (»verpflichtende Vorkehrungen ...«), denn gerade hier endete im Oktober 2020 die letzte Aktivität des derzeitigen Gesetzgebers: Die Bundesregierung wollte auf Initiative des Bundesrates hin prüfen, ob man Vorgaben an Compliance für Unternehmen nicht genauer umschreiben könne (vgl. BT-Drs. 19/23568, Anlagen 4 und 5).

Mit Erscheinen dieser Ausgabe werden wir mehr wissen, dann liegt das Programm der Unionsparteien vor. Von diesen dürfte ob deren seit Ende 2020 blockierenden Verhaltens kein Impuls mehr in Richtung eines »VerSanG 2.0« zu erwarten sein. Aber wer weiß? Zu möglichen schwarz-grünen Koalitionsverhandlungen können wir dann gemeinsam unsere Glaskugel befragen.

Rechtsanwalt Jörg Bielefeld, Frankfurt/München